

Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Business Administration with Informatics
an der Fachhochschule Südwestfalen
Standort Soest
vom 8. August 2018

in der Fassung der
Änderungsordnung vom 23. Januar 2020,
2. Änderungsordnung vom 10. September 2021
und der
3. Änderungsordnung vom 7. August 2024

LESEFASSUNG

Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die Fachprüfungsordnung und die zugehörigen Änderungsordnungen, so wie sie in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH SWF veröffentlicht wurden.

INHALTSÜBERSICHT

Teil 1 Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Spezielle Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Kompensation

Teil 2 Modulprüfungen und Studienleistungen

- § 7 Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 8 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Hausarbeiten
- § 13 Kombinationsprüfungen
- § 14 Projektarbeiten
- § 15 Portfolio
- § 15a Semesterbegleitende Teilprüfungen

Teil 3 Das Studium

- § 16 Umfang der Bachelorarbeit
- § 17 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 18 Durchführung und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 19 Kolloquium

Teil 4 Ergebnis der Abschlussprüfung, Doppelabschluss

- § 20 Zeugnis
- § 21 Doppelabschluss

Teil 5 Schlussbestimmungen

- § 22 Inkrafttreten, Übergangsregelung und Veröffentlichung

- Anlage 1 Pflichtmodule
- Anlage 2 Wahlpflichtmodule Business
(2 A: Focus: Markets, 2 B: Focus: Resources,
2 C: General Business Electives)
- Anlage 3 Wahlpflichtmodule IT
- Anlage 4 Aufwuchsregelung

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung (FPO) für den Bachelorstudiengang Business Administration with Informatics im Fachbereich Elektrische Energietechnik in Soest gilt zusammen mit der jeweils aktuell gültigen Fassung der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Fachhochschule Südwestfalen.

§ 2 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung gemäß § 2 RPO verleiht die Fachhochschule Südwestfalen in dem Studiengang Business Administration with Informatics den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, kurz „B.A.“.

§ 3 Spezielle Zugangsvoraussetzungen

- (1) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 RPO ist ein Nachweis der sprachlichen Eignung dadurch zu erbringen, dass der Studienbewerber oder die Studienbewerberin Englisch bis zur Qualifikationsstufe 1 oder bis zum Erwerb der Fachhochschulreife belegt und mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden hat oder die Kenntnisse der englischen Sprache durch einen TOEFL-Test mit mindestens 575 Punkten papier-basiert beziehungsweise 232 Punkten computer-basiert beziehungsweise 91 Punkten internet-basiert oder einen IELTS-Test mit mindestens dem Gesamturteil 6.5 oder einer Prüfung gemäß Absatz 2 mit adäquatem Ergebnis nachgewiesen werden. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen und Bewerber, die einen Bachelorstudiengang ausschließlich in englischer Sprache an einer Hochschule in Deutschland erfolgreich abgeschlossen haben. Weiterhin entfällt die Nachweispflicht für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre allgemeine bzw. fachgebundene Hochschul- bzw. Fachhochschulreife in Australien, Kanada, Irland, Neuseeland, dem Vereinigten Königreich oder den Vereinigten Staaten erworben haben.
- (2) Kann der Nachweis der Kenntnisse der englischen Sprache nicht gemäß § 3 Absatz 1 erbracht werden, kann der Studienbewerber oder die Studienbewerberin auf seinen oder ihren Antrag zu einer kombinierten mündlichen und schriftlichen Prüfung, in der die englischen Sprachkenntnisse geprüft werden, geladen werden. Die Einladung zu der Prüfung erfolgt in Textform mit einer Frist von mindestens einer Woche. Die Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern des Fachbereiches Elektrische Energietechnik durchgeführt und bewertet. Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Prüfung erfolgt als Klausur im Umfang von 120 Minuten. Das Ergebnis ist der Bewerberin oder dem Bewerber in Textform mitzuteilen. Im Fall des Nichtbestehens ist zusätzlich ein schriftlicher Bescheid mit Begründung zu erstellen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Im Fall des Nichtbestehens ist eine erneute Bewerbung zu einem späteren Termin möglich. Es besteht kein Anspruch auf eine rechtzeitige Nachprüfung vor Fristablauf im jeweiligen Bewerbungszeitraum. Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.

§ 4 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.
- (3) Alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in englischer Sprache durchgeführt.
- (4) Der Leistungsumfang beträgt insgesamt 210 Credits, ein Credit entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Es entfallen 155 Credits auf Pflichtmodule und 55 Credits auf Wahlpflichtmodule. Die Pflichtmodule, die gemäß § 4 Absatz 4 RPO für alle Studierenden verpflichtend sind, sind der Anlage 1 zu entnehmen. Die Kataloge, aus denen laut § 4 Absatz 4 RPO die Wahlpflichtmodule zu wählen sind, sind in den Anlagen 2 A, 2 B, 2 C und 3 aufgeführt. Die Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 55 Credits sind entsprechend folgender Maßgabe zu wählen: Mindestens 30 Credits sind aus Fächern der Anlage 2 nachzuweisen, davon mindestens 15 Credits entweder aus der Anlage 2 A oder aus der Anlage 2 B. Zusätzlich sind mindestens 15 Credits aus Fächern der Anlage 3 nachzuweisen.
- (5) Im Studiengang Business Administration with Informatics kann zwischen den Studienschwerpunkten „Markets“ und „Resources“ gewählt werden. Zur Festlegung der Wahl sind mindestens 15 Credits entweder aus den Fächern der Anlage 2 A oder denen der Anlage 2 B nachzuweisen. Bei der Anmeldung zum Kolloquium ist die Wahl zu bestätigen.
- (6) Näheres zur Gliederung des Studiums sowie Details zu Art, Umfang, Inhalten und Prüfungsformen der Module sind den Anlagen, dem Studienverlaufsplan und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 5 Prüfungsausschuss

Bezugnehmend auf § 6 Absatz 3 RPO erfolgt die Wahl des vorsitzenden und des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses nicht durch den Prüfungsausschuss, sondern durch den Fachbereichsrat.

§ 6 Kompensation

Bezugnehmend auf § 11 RPO ist es den Studierenden einmal im Studium gestattet, ein durch Antrag auf Zulassung zur Prüfung bereits festgelegtes Wahlpflichtmodul auszutauschen, wenn die Prüfung in diesem Modul mindestens einmal oder auch endgültig nicht bestanden wurde. Dafür muss ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss gerichtet werden.

Teil 2

Modulprüfungen und Studienleistungen

§ 7

Umfang und Form der Modulprüfungen

Eine Modulprüfung kann neben den in § 13 Absatz 1 RPO aufgezählten Formen ebenfalls in Form eines Portfolios (§ 15) oder semesterbegleitender Teilprüfungen (§ 15a) durchgeführt werden.

§ 8

Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Bei der Beantragung der Zulassung zu Modulprüfungen gemäß § 14 Absatz 2 RPO werden die einzuhaltenden Fristen vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (2) Bei der Rücknahme des Antrags auf Zulassung zu einer Modulprüfung gemäß § 14 Absatz 5 RPO gelten folgende Fristen:
 - a) Bei Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit (§ 9), Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren (§ 10) oder mündlichen Prüfung (§ 11) beträgt diese Frist eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin.
 - b) Bei Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit (§ 12), einer Kombinationsprüfung (§ 13), eines Portfolios (§ 15) oder semesterbegleitender Teilprüfungen (§ 15a) endet diese Frist zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Antragstellung zwecks Zulassung. Bei Projektarbeiten (§ 14) endet die Frist zur Abmeldung zwei Wochen nach der erfolgten Anmeldung.
- (3) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann gemäß § 14 Absatz 7 RPO von der Erbringung von Vorleistungen (Studienleistungen) abhängig gemacht werden. Für welche Prüfungen solche Studienleistungen notwendig sind, ist den Anlagen 1 bis 3 zu entnehmen.

§ 9

Klausurarbeiten

- (1) Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit gemäß § 17 RPO beträgt 60 bis 120 Minuten.
- (2) Die Möglichkeit der mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 17 Absatz 4 RPO besteht in diesem Studiengang. Es sind maximal zwei mündliche Ergänzungsprüfungen im Studienverlauf möglich.

§ 10

Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren

- (1) Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren gemäß § 18 RPO beträgt 60 bis 120 Minuten.
- (2) Darüber hinaus gilt § 9 Absatz 2 entsprechend.

§ 11 Mündliche Prüfungen

Eine mündliche Prüfung gemäß § 20 RPO dauert 20 bis 30 Minuten.

§ 12 Hausarbeiten

Eine Hausarbeit nach § 21 RPO hat in der Regel einen Umfang von fünf bis 15 Seiten. Der Fachvortrag, durch den die Hausarbeit ergänzt werden kann, hat eine Dauer von maximal 45 Minuten. In welchen Modulen ein solcher Fachvortrag erforderlich ist, wird im Modulhandbuch geregelt.

§ 13 Kombinationsprüfungen

Die Festlegung, welche Prüfungsform gemäß § 22 Absatz 1 RPO zusätzlich zur Hausarbeit festgelegt wird, erfolgt in Textform durch die Dozentin oder den Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung. Das schließt auch die Gewichtung der beiden Elemente der Kombinationsprüfung bei der Berechnung der Note der Modulprüfung mit ein. Die Dozentin oder der Dozent kann dabei auch festlegen, ob zum Bestehen der Modulprüfung beide Elemente erfolgreich bestanden sein müssen oder ob ein Notenausgleich möglich ist.

§ 14 Projektarbeiten

- (1) Bezugnehmend auf § 23 Absatz 1 RPO haben Projektarbeiten in der Regel einen Umfang von fünf bis 15 Seiten. Der Fachvortrag, durch den die Projektarbeit ergänzt werden kann, hat eine Dauer von maximal 45 Minuten. Ob ein ergänzender Fachvortrag erforderlich ist, wird im Modulhandbuch geregelt.
- (2) Die gemäß § 23 Absatz 5 RPO von den Prüfenden festzusetzende Bearbeitungszeit der Projektarbeit kann höchstens drei Monate betragen.

§ 15 Portfolio

- (1) Ein Portfolio ist eine eigenständige, schriftliche und mündliche Lernprozessdokumentation. Sie umfasst die Reflexion und Auseinandersetzung mit dem eigenen Kompetenzerwerb in einem Modul. Gegebenenfalls wird in einer mündlichen Prüfung der Kompetenzerwerb anhand des Portfolios reflektiert. Das Portfolio besteht aus mehreren Einzelelementen, zum Beispiel Protokoll, Textanalysen, Präsentationen, Fallstudien, konstruktiver Entwurf, Klausurarbeiten usw. Die Anzahl der Einzelelemente sollte fünf nicht überschreiten. Der schriftliche Teil der Portfolioprüfung umfasst fünf bis 15 Seiten, der mündliche Teil der Portfolioprüfung 20 bis 30 Minuten Dauer.
- (2) Die endgültige Zusammensetzung und Bekanntgabe des Portfolios erfolgt in Textform durch die Dozentin oder den Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung. Das schließt auch die Gewichtung der einzelnen Elemente des Portfolios für die Berechnung der Note der Modulprüfung mit ein. Die Dozentin oder der Dozent kann dabei auch festlegen, ob zum Bestehen der Modulprüfung alle einzelnen Elemente erfolgreich bestanden sein müssen oder ob ein Notenausgleich möglich ist.

- (3) Ein Portfolio kann Einzelemente auch in Form einer Gruppenarbeit zulassen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (4) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Ausarbeitung) orientiert sich an der Modullänge und darf ein Semester nicht überschreiten.
- (5) Die Beurteilung eines Portfolios erfolgt auf Grund der schriftlichen Ausarbeitungen und der mündlichen Prüfungen, sofern solche im Portfolio enthalten sind.

§ 15a Semesterbegleitende Teilprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann in fachlich geeigneten Modulen in bis zu vier Teilprüfungen geteilt werden. Diese Teilprüfungen werden als Klausurarbeiten, Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren, elektronisch gestützte Prüfungen, mündliche Prüfungen, Präsentationen oder Hausarbeiten semesterbegleitend durchgeführt.
- (2) Die Gesamtzeit aller Teilprüfungen dauert je Kandidatin oder Kandidat mindestens 60, maximal 120 Minuten. Der Gesamtumfang aller Teilprüfungen in Form von schriftlichen Ausarbeitungen hat in der Regel einen Textumfang von 15 bis 25 Seiten à 30 Zeilen (exklusive Abbildungen und Tabellen).
- (3) Die verbindliche Aufteilung, Art und Umfang der Teilprüfungen gibt die Prüferin oder der Prüfer in der ersten Lehrveranstaltung in Textform bekannt. Das schließt auch die Gewichtung der einzelnen Teilprüfungen für die Berechnung der Gesamtnote für das Modul mit ein. Die Prüferin oder der Prüfer kann dabei auch festlegen, ob zum Bestehen der Modulprüfung alle einzelnen Teilprüfungen erfolgreich bestanden sein müssen oder ob ein Notenausgleich möglich ist.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß §§ 17 Absatz 1 bis 3, 18, 19 und 21 RPO entsprechend.

Teil 3 Das Studium

§ 16 Umfang der Bachelorarbeit

Der Umfang der Bachelorarbeit gemäß § 28 Absatz 1 RPO beträgt 40 bis 60 Seiten. Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt mindestens acht und höchstens zwölf Wochen.

§ 17 Zulassung zur Bachelorarbeit

Ergänzend zu § 29 Absatz 1 RPO kann zur Bachelorarbeit nur zugelassen werden, wer in den Modulen des ersten bis sechsten Fachsemesters gemäß Anlagen 1 bis 3 mindestens 150 Credits erworben hat.

§ 18 Durchführung und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit gemäß § 30 Absatz 2 RPO kann nur innerhalb der ersten zwei Wochen des Bearbeitungszeitraums ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (2) Abweichend von § 30 Absatz 4 RPO muss die Bachelorarbeit in englischer Sprache verfasst werden.
- (3) Bezugnehmend auf § 30 Absatz 7 RPO werden durch das Bestehen der Bachelorarbeit zwölf Credits erworben.

§ 19 Kolloquium

- (1) Ergänzend zu den Regelungen in § 31 Absatz 2 RPO kann zum Kolloquium nur zugelassen werden, wer
 - a) in den Pflichtmodulen des ersten bis sechsten Fachsemesters insgesamt 140 Credits erworben hat,
 - b) in den Wahlpflichtmodulen insgesamt 55 Credits erworben und dabei den Maßgaben zur Wahl gemäß § 4 Absatz 5 entsprochen hat,
 - c) die Studienschwerpunktwahl gemäß § 4 Absatz 5 getroffen hat und
 - d) in der Bachelorarbeit zwölf Credits erworben hat.
- (2) Das Kolloquium wird gemäß § 31 Absatz 5 RPO als mündliche Prüfung, ergänzt durch eine Präsentation, mit einer Zeitdauer von insgesamt 45 bis 60 Minuten durchgeführt.
- (3) Bezugnehmend auf § 31 Absatz 6 RPO werden durch das Bestehen des Kolloquiums drei Credits erworben.
- (4) Das Kolloquium kann mit Zustimmung aller Prüfungsbeteiligten per Videokonferenz durchgeführt werden. Sollten beide Prüfende der oder dem Studierenden per Videokonferenz zugeschaltet sein, muss sich zusätzlich eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer vor Ort bei der oder dem Studierenden befinden.

Teil 4

Ergebnis der Abschlussprüfung, Doppelabschluss

§ 20

Zeugnis

- (1) Auf dem Bachelorzeugnis werden die Noten zusätzlich in international gängigem Format formuliert. Die Noten werden dabei nach folgender Tabelle umgerechnet.

Bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,5 = A

Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = B

Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = C

Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = D

- (2) Ergänzend zu § 33 Absatz 1 RPO wird auf dem Zeugnis auch der gewählte Studienschwerpunkt aufgeführt.

§ 21

Doppelabschluss

Bezugnehmend auf § 35 RPO wird im Rahmen der Kooperation mit ausländischen Hochschulen eine Bachelorurkunde ausgestellt, wenn

- a) alle Fächer, die zur Erlangung des entsprechenden Abschlusses der Partnerhochschule erforderlich sind, abgeschlossen sind und
- b) in den Modulen des vierten bis siebten Fachsemesters des Studienganges Business Administration with Informatics mindestens 30 Credits erworben worden sind.

Teil 5

Schlussbestimmungen

§ 22

Inkrafttreten, Übergangsregelung und Veröffentlichung

- (1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am 01.09.2018 in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.

Die dritte Änderungsordnung tritt am 09.08.2024 mit der Maßgabe in Kraft, dass die Änderungen in den Anlagen 1 bis 3 erstmalig zum Wintersemester 2024/2025 Anwendung finden und die Prüfung in den Modulen „Quality Management“, „Quantitative Analyses in International Management“, „IS Project“ und „Advanced Web Development“, sofern das Prüfungsverfahren in dem betroffenen Modul bereits begonnen wurde, letztmalig im Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2026 abgelegt werden kann.

- (2) Die Regelungen dieser Fachprüfungsordnung gelten erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2018/2019 im Studiengang Business Administration with Informatics eingeschrieben sind.

- (3) Die für den Studiengang geltende Aufwuchsregelung ist in Anlage 4 dargestellt.

(4) Für die Studierenden des Studiengangs Business Administration with Informatics, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung aufgenommen haben, findet die Bachelorprüfungsordnung vom 26.08.2011 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen - Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 05.09.2011) mit folgender Maßgabe bis zum Ablauf des Wintersemesters 2023/2024 weiterhin Anwendung:

a) Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung vom 26.08.2011 können im Prüfungszeitraum des nachfolgend aufgeführten Semesters letztmalig abgelegt werden:

Prüfungen in Fächern des ersten Semesters	Wintersemester 2019/2020
Prüfungen in Fächern des zweiten Semesters	Sommersemester 2020
Prüfungen in Fächern des dritten Semesters	Wintersemester 2020/2021
Prüfungen in Fächern des vierten Semesters	Sommersemester 2021
Prüfungen in Fächern des fünften Semesters	Wintersemester 2021/2022
Prüfungen in Fächern des sechsten Semesters	Sommersemester 2022
Prüfungen in Fächern des siebten Semesters	Wintersemester 2022/2023

b) Die Bachelorprüfung gemäß der Prüfungsordnung vom 26.08.2011 muss bis zum 29. Februar 2024 abgeschlossen sein.

c) Auf Antrag der Studierenden können sie ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung fortsetzen. Dieser Antrag ist unwiderruflich. Über die Genehmigung des Antrags entscheidet der Prüfungsausschuss.

Diese Prüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrische Energietechnik vom 11. Juli 2018 erlassen.

Iserlohn, den 8. August 2018

Der Rektor der Fachhochschule Südwestfalen
In Vertretung

Professorin Dr. Marie-Theres Roeckerath-Ries

Anlage 1: Pflichtmodule

Nr.	Modul	Prüfungs- semester	Studien- leistung	ECTS- Punkte
1	International English Communication and Self-Management	1		5
2	Business Administration I	1		5
3	Financial Accounting	1		5
4	Business Mathematics	1		5
5	Management Information Systems	1		5
6	IT – Introduction	1		5
7	Communication in Global Business	2		4
8	Business Administration II	2		5
9	Cost Accounting	2		6
10	Microeconomics	2		5
11	Problem Solving Using Spreadsheet Software	2		5
12	Data Management	2		5
13	Competence in Business Activities	3		4
14	Corporate Finance	3		6
15	Business-to-Consumer Marketing	3		5
16	Macroeconomics	3		5
17	Entrepreneurship and Innovation	3		5
18	Enterprise Resource Planning I	3		5
19	English for Academic Purposes	4		5
20	Business-to-Business Marketing	4		5
21	Logistics	4	X	5
22	Business Law	4		5
23	E-Business / Web-Development	4		5
24	Enterprise Resource Planning II	4		5
25	Advanced English Language and Academic Competence	5		5
26	Controlling & Auditing	5		5
27	International Management	5		5
28	Advanced Competence in Academic Writing and Presenting	6		5
29	Final Thesis + Colloquium	7		12 + 3

Anlage 2: Wahlpflichtmodule Business

	Modul	Prüfungs-Semester	Studien-leistungen	ECTS-Punkte
Anlage 2 A)				
Focus: Markets				
	Marketing Research	5 / 6 / 7		5
	Marketing Communications	5 / 6 / 7		5
	Consumer Behavior	5 / 6 / 7		5
	Service Management	5 / 6 / 7		5
	Business Model Design	5 / 6 / 7		5
	Empirical Research Seminar	5 / 6 / 7		5
	Sales Management	5 / 6 / 7		5
	Negotiation Management	5 / 6 / 7		5
	Digital Consumer Engagement & Social Media Management	5 / 6 / 7		5
	Business Simulation	5 / 6 / 7		5
	Advanced Management Strategies	5 / 6 / 7		5
	Current Developments in Markets	5 / 6 / 7		5
Anlage 2 B)				
Focus: Resources				
	Advanced Corporate Finance	5 / 6 / 7		5
	Business Development Management	5 / 6 / 7		5
	Product Management	5 / 6 / 7		5
	Operations Management	5 / 6 / 7		5
	Introduction to Project Management	5 / 6 / 7		5
	Advanced Project Management	5 / 6 / 7		5
	Operations Research	5 / 6 / 7		5
	Human Resources	5 / 6 / 7		5
	Supply Chain Management	5 / 6 / 7		5
	Current Developments in Resources	5 / 6 / 7		5
Anlage 2 C)				
General Business Electives				
	Foreign Trade	5 / 6 / 7		5
	Leadership Science	5 / 6 / 7		5
	International Financial Markets	5 / 6 / 7		5
	Judgement & Decision Making in Management	5 / 6 / 7		5
	Entrepreneurial Finance	5 / 6 / 7		5
	Startup Project	5 / 6 / 7		5
	CSR / Business Ethics	5 / 6 / 7		5
	English for Specific Purposes	5 / 6 / 7		5
	Organisational Psychology	5 / 6 / 7		5

	Current Developments in Business I	5 / 6 / 7		5
	Current Developments in Business II	5 / 6 / 7		5
	Current Developments in Business III	5 / 6 / 7		5
	Challenges in International Management I	5 / 6 / 7		5
	Challenges in International Management II	5 / 6 / 7		5
	Internship(s)*	5 / 6 / 7		5/10/15

* Maximal 15 Credits können gemäß den Maßgaben der entsprechenden Modulbeschreibung als Internship absolviert werden.

Anlage 3: Wahlpflichtmodule IT

	Modul	Prüfungs-Semester	Studien-leistungen	ECTS-Punkte
	Development			
	Programming	5 / 6 / 7		5
	Introduction to Programming (Python)	5 / 6 / 7		5
	Advanced Programming	5 / 6 / 7		5
	SAP / ERP			
	SAP Analytics Cloud	5 / 6 / 7		5
	ERP Application Programming	5 / 6 / 7		5
	ERP Configuration	5 / 6 / 7		5
	ERP Lab Exercises	5 / 6 / 7		5
	E-Business			
	Net Economy	5 / 6 / 7		5
	Understanding Artificial Intelligence	5 / 6 / 7		5
	Socio-Technical Topics in IS	5 / 6 / 7		5
	Analytics			
	Business Analytics	5 / 6 / 7		5
	Advanced Business Analytics	5 / 6 / 7		5
	Advanced Business Analytics – Data Analysis Lab Exercises	5 / 6 / 7		5
	Process Management			
	Business Process Analysis	5 / 6 / 7		5
	Business Process Automation	5 / 6 / 7		5
	Digital Process Transformation	5 / 6 / 7		5
	General			
	Current Developments in Business IT I	5 / 6 / 7		5
	Current Developments in Business IT II	5 / 6 / 7		5

Anlage 4: Aufwuchsregelung

Pflichtmodule nach dieser Prüfungsordnung werden erstmalig wie folgt angeboten:

Nr.	Modul	Prüfungs-semester	Spätestens erstmalig angeboten:
1	International English Communication and Self-Management	1	WS 2018/19
2	Business Administration I	1	WS 2018/19
3	Financial Accounting	1	WS 2018/19
4	Business Mathematics	1	WS 2018/19
5	Management Information Systems	1	WS 2018/19
6	IT – Introduction	1	WS 2018/19
7	Communication in Global Business	2	SS 2019
8	Business Administration II	2	SS 2019
9	Cost Accounting	2	SS 2019
10	Microeconomics	2	SS 2019
11	Problem Solving Using Spreadsheet Software	2	SS 2019
12	Databases	2	SS 2019
13	Competence in Business Activities	3	WS 2018/19
14	Corporate Finance	3	WS 2018/19
15	Business-to-Consumer Marketing	3	WS 2018/19
16	Macroeconomics	3	WS 2019/20
17	Entrepreneurship and Innovation	3	WS 2019/20
18	Enterprise Resource Planning I	3	WS 2018/19
19	English for Academic Purposes	4	SS 2019
20	Business-to-Business Marketing	4	SS 2019
21	Logistics	4	WS 2018/19
22	Business Law	4	SS 2019
23	E-Business / Web-Development	4	SS 2020
24	Enterprise Resource Planning II	4	SS 2019
25	Advanced English Language and Academic Competence	5	WS 2018/19
26	Controlling & Auditing	5	WS 2018/19
27	International Management	5	WS 2018/19
28	Advanced Competence in Academic Writing and Presenting	6	SS 2019
29	Final Thesis + Colloquium	7	WS 2018/19

Wahlpflichtmodule nach dieser Prüfungsordnung werden erstmalig zum SS 2019 angeboten.